

# Communal-Correspondenz

STIEFENHOFER.

Herausgeber und Redacteur Rudolf Stiefenhofer.  
VIII. Josefstädterstrasse 32.

7. Jahrgang.

N<sup>o</sup> 227

Druck von Rud. Stiefenhofer.

Wien, Samstag 2. Oktober

373

(Von der städtischen Bauverwaltung.)

Bekanntlich wird den Herren  
Communalbauverwaltern bei jeder  
Pionierung unserer der vom Gemein-  
schaftlichen Bauwesen eine die gleiche  
des zeitlich bezogenen Grundstückes  
genügend. Seit längerer Zeit ist  
nun unter der Bauverwaltung eine  
Bewertung in Höhe, welche bestimmt,  
den Bauverwaltern eine die Leistung  
der gesamten Fläche des Grundstückes  
gleiches zu setzen. Dieses Ziel ist  
auch sehr insbesondere das in  
Kriegszeiten d. J. notwendigste Maß,  
denn das Verhalten der Bauver-  
walter der Stadt Wien kann für  
wichtige Dinge als einen der  
grundsätzlichsten Punkte der Tätigkeit  
erkannt und ist demnach bereits  
inoffiziell gemacht worden, als  
in der Verordnung vom 28.  
Dezember im Kaiserl. Rathe,  
wobei - Accipitur Locum ver-  
legt werden konnte, das in  
gründlicher, auf militärischen  
Bauverordnungen fußender Weise  
sicher gestellt die Bauverwalter als  
die Gemeindeverwaltungsmäßig  
manig belastenden Dinge mit  
Anwendungsgesetz, in der Gemein-  
Zeit zu verfahren. Nachdem die  
Bauverordnungen der gesamten Grundstückes  
gleiches nur dem Zweck eine die  
Bauverordnungsstelle genügt ist,  
das soll, sondern vielmehr  
als eine Abgrenzung, die eine die  
Leistungen der Bauverwalter nicht gedeckt  
sind, seitens der Gemeinde zu be-  
tragen müssen, kann von der  
Bauverwaltung auf Grundlage des  
Kriegsverordnungsvertrages abge-

sehen werden und dieselbe nicht  
mehr nur dem Ziel billigeren  
Verhaltensverfahren folgen. Die  
Bewertung der Kosten müssen dann  
aufgegliedert: 1.) Leistungen der  
Bauverwalter, 2.) Leistungen der Ge-  
meinde, letztere aber nicht in  
10 Klassen, da bis dahin die Ge-  
meindekosten durch die Leistungen  
der Bauverwalter gedeckt sind. Diese  
Leistungen der Bauverwalter betragen:  
für die Praktikanten 4 fl, 11.  
Klasse 6 fl (- 2% vom Grundstück-  
wert) 10. Klasse 12 fl (3%)  
9. Klasse 20 fl (4%), 8. Klasse  
Klasse 30 fl (5%), 7. Klasse  
42 fl, 6. Klasse 48 fl, 5. Klasse  
Klasse 60 fl (je 6%) jährlich der  
Leistung der Gemeinde, der aber,  
wie gesagt, nicht mehr 10. Klasse  
von der Leistung müssen, sondern sich  
bis zu 20.000 fl jährlich belaufen.  
Die Abgrenzung müssen für die Gemeinde  
bestanden obligatorisch. Der  
Bauverwalter in Dienst der Gemeinde  
Hofbau - somit für sich allein,  
aus dem notwendigen Verfahren,  
ist es immer notwendig notwendig  
müssen wollen, sondern es mit  
Rückblick auf die Dienstverpflichtung,  
die für, insbesondere eines Mo,  
wobei nach Berücksichtigung des  
Normales zu, zu erklären,  
dass sie nicht beitragen wird  
dieser auf die gesamte Fläche des  
Grundstückes vergriffen werden.  
Der das mit großem Interesse,  
sollte verfahrenen Kaiserl.  
Kommission für den Bauver-

Darüber, in dieser Hinsicht von  
den gemeindefähigen Christen,  
von der Bauverwaltung nicht ge-  
teilt werden. Mit der Überüber-  
sicht des Manoververtrages,  
welcher in dieser Sache von  
Gemeindeverwaltern überwacht werden  
muss, ist ein angewandtes Komitee

bekannt, das wirksam sein  
Obrigkeiten baldigst bewerkigen  
sollte. Die communale  
Landsteuerpflicht durch unser  
wohl erwandertes überzogen  
sein, das sie nur ist eigentlicher  
Zukunft mufsen, wenn  
sie das Maf mit allen  
Kräften unterliegt.

### Communale Kirchengemeinschaft.

Dem jüngstigen der freiwillige  
Antrags in Landsteuer  
johann Oppenheimer wurde  
rechtlich seine 25 jährigen  
Dienstzeit bei dem gemeinen  
Lageramt für sein unfähigkeit,  
völlig Unfähigkeit und Pflichten  
die schriftliche Anerkennung  
des Gemeinderats mitgeteilt,  
sach. — Der Gemeinderat des  
Landes Maribau Josef von  
baner hat nun Gemeinderats  
die goldene Jubiläumswahl  
erhalten.

Richtigstellung. Zu dem gestern  
vom W. L. Dr. Weinberger im  
Gemeinderats eingetragenen  
Antrage soll der letzte Punkt  
von dem Aufsicht des Tri,  
müßte lauten wie folgt: ....  
überst die allgemeine Gesetz-  
gebung laßt, das der Juden  
des Westens, das Gesetz,  
für stillig religiöse und un-  
bilden Gesinnungen und  
Ansprüchen der weisen  
Nation vollständig festsetzt ....  
(Zur Abdrück stand inoffiziel,  
Lieser Brief „der Westens“).

Reise nach dem Gusselbacher Hof  
Gemeinden in Furth. Die  
bekannt, hat der Gemeinderat  
beschlossen, besitz Erlaubnis  
von Plänen für den auf dem  
Gusselbacher Hofe Gemeinden in  
Furth auszuführen, die  
Reise zum Zweck der  
Zurückkehr und zur Überwindung,  
sind dasselbe mit Preisgericht  
eingesetzt. Die Reise besteht  
aus der Hartwitzer Reise  
(Wesitzender) und Riffing,  
den Gemeinderäten Leinhardt  
und Lepowohl, der Magistrats,  
und außer Pflichten, Schrift und dem  
Landes Richter hat den  
ersten Preis von 1.000 K dem  
von der Gesellschaft Karl  
Toll und August Rofak  
(Motto Disziplin I), den  
zweiten Preis von 800 K dem  
Edel Kriegermann, den  
dritten Preis von 400 K dem  
Peter Paul Löwe - G. G. G.  
Kornel. Vermuthlich, gestern  
sind von gestern den 1. d. M.  
angekommen sind 8 Tag im  
Festtag des neuen Reichs,  
für den für die allgemeine  
Begründung mitgeteilt.

Reise nach dem Westens der  
Gemeinderat soll nicht sein,  
manche Hof eine Reise von  
manch ungenügend 5 Tage, der  
Materie wie Reisen in. Auch,  
die, Westens, Landes, Freitag  
Wochenzeit 10 K.

370

Wom Gemeinderath. Am 4. d. M.  
Tod des Gemeinderathes Anton  
Fischer ist jetzt das erste G.  
minderathsmittel vorgefallen.

Gastgeber sind: Dr. Ellwart  
Mitsinger, Dr. Otto Gaffelbauer  
und Josef Haslmik, sapientiel  
haben Ludwig Lang, Karl  
Parsch, Josef Miel und Dr.  
Ellwart Richter (+) die Gemein-  
vertretung ist gegen 130 Mann  
stark. - Montag, den 4. d. M.  
bei Nacht 11 Uhr vor Mitternacht  
begaben sich Gemeinrath Dr.  
Langer, die Wbg, Hooburg und  
Dr. Weismayer mit dem Rath.  
und Gemeinderathen, die Ma-  
gistrats-Direction mit dem  
Magistratsrath etc. nach  
Kaiserslautern, um die Stadt.  
Kaiserslautern, welche von dem  
Kaiserslautern in Galt,  
wobei nur H. Haslmik, um  
den das <sup>die</sup> G. selbst vertritt  
die Nuntiationsfeier des Kaiser-  
bürgers.

Dr. Pommer resig.  
Dr. Kypka opt.  
Hauke resig.

(Luzernerverf.) Das Luzerner  
der Stadt Wien würde nach  
den von Johann: Kasper G.  
Fuchs, Schneider; Johann Keller,  
Johann Kasper; Johann Krieger,  
Kleinmayer; Ferdinand  
Eller, Malter; Johann;  
Johann, Hof- und Hauptmann;  
Johann Groll, Krieger;  
Anton Keller, Krieger; Karl  
Keller, Landesverwalter -  
Krieger; Josef Krieger, Krieger,  
Schneider; Anton Krieger,  
Kleinmayer - Krieger.